

Benützungsreglement Pfarrkirche St. Margaretha für Konzerte und Aufführungen

Die Pfarrkirche St. Margaretha ist ein stimmungsvoller und akustisch günstiger Bau. Neben der Benützung als Gottesdienstraum sind darin Konzertveranstaltungen und andere Aufführungen in massvollem Umfang möglich. Die Kirche soll aber in erster Linie Gotteshaus und Pfarrkirche bleiben und nicht bedingungslos beanspruchbarer Konzertsaal werden.

Daher gilt folgendes Reglement:

- Eine Aufführung in der Kirche soll einen Beitrag zur Verkündigung der Frohen Botschaft leisten und dem Kirchenjahr angepasst sein. Aufführungen, deren Programme dem sakralen Raum nicht entsprechen, werden nicht bewilligt, ebenso keine kommerziellen Konzertveranstaltungen.
- Aufführungen in der Kirche sollen grundsätzlich für alle Leute zugänglich sein. Deshalb werden in der Regel nur Aufführungen bewilligt, für die keinen Eintritt verlangt wird. Als Unkostenbeitrag können Türkollekten eingezogen werden.
- Es werden jährlich grundsätzlich nicht mehr als drei Aufführungen zugelassen. Ortsansässige Musikvereine, Chöre und Gruppen haben den Vorrang.
- Zwischen zwei Konzerten soll ein Abstand von mindestens zwei Wochen liegen. In den Monaten November und Dezember sind Ausnahmen möglich.
- Konzerte und Proben dürfen die ordentlichen Gottesdienste nicht tangieren oder zu deren Verschiebung zwingen.
- Gesuche sind zuhanden der Gemeindeleitung an das Pfarramt Rickenbach zu richten,
- Die Gemeindeleitung entscheidet über die Bewilligung nach Rücksprache mit dem Kirchenrat.
- Spätestens einen Monat vor der Veranstaltung sind die genauen Probezeiten mit der Sakristanin/dem Sakristan abzusprechen.
- Der Aufbau eigener Podien, Kulissen und Installationen sind nur nach Rücksprache mit dem Pfarramt und in Anwesenheit der Sakristanin/des Sakristans gestattet. An Rauminstallationen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Der Veranstalter haftet für allfällige Schäden.
- Die Benützung der Orgel darf nur nach vorheriger Absprache mit dem Pfarramt und nach Anweisungen des Hauptorganisten erfolgen.
- Der Kirchenraum, die sakralen Einrichtungen und Gegenstände sind mit dem nötigen Respekt zu behandeln. Altäre, Ambo, Tabernakel usw. sind keine Ablageflächen.
- Das Konsumieren von Ess- und Trinkwaren in der Kirche ist strikte untersagt.
- Nach Proben und Aufführungen hat der Veranstalter für ein tadelloses Zurücklassen des Kirchenraumes gemäss den Anweisungen der Sakristanin/des Sakristans zu sorgen.



- Für die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsbestimmungen ist der Veranstalter verantwortlich. Die Ausgänge sind frei zu halten, ebenfalls die Seitengänge und der Mittelgang. Aus Sicherheitsgründen sind bei Veranstaltungen max. 500 Personen in der Kirche zugelassen und Sicherheitsmassnahmen der Gebäudeversicherung zu befolgen.
- Für die Parkplatzordnung hat der Veranstalter in Absprache mit der Einwohnergemeinde selbst zu sorgen. Es ist zu beachten, dass im Notfall der Zugang für Arzt, Ambulanz, Feuerwehr gewährleistet ist. Ebenfalls ist der Zufahrtsweg zum Pfarrhaus und Pfarrsaal freizuhalten.
- Die Gebühren für die Raumbenützung, Orgelbenützung, Präsenz der Sakristanin/des Sakristans sind im Anhang I zu diesem Reglement festgehalten. Der Kirchenrat kann die Gebühren bei Bedarf jederzeit anpassen sowie Ausnahmen bewilligen.

Dieses Reglement wurde von der Kirchgemeindeversammlung am 18. November 2020 genehmigt und tritt ab 1. Januar 2021 in Kraft.

Rickenbach, 18. November 2020

KIRCHENRAT Rickenbach

Erwin Schmidlin Präsident Monika Lampart Aktuarin



Anhang I zum Benützungsreglement Pfarrkirche St. Margaretha für Konzerte und Aufführungen

Gebühren für Benützung der Infrastruktur sowie für den Aufwand der Sakristanin/des Sakristans

	Veranstalter mit Sitz in der Kirchge- meinde Rickenbach	Veranstalter mit Sitz ausserhalb der Kirchgemeinde Rickenbach
Raumbenützung (Infrastruktur, Strom, Heizung) pauschal	Fr. 50	Fr. 100
Orgelbenützung	Fr. 100	Fr. 100
Präsenz Sakristan/in während Proben oder Aufführungen	Fr. 30/h	Fr. 30/h